



**Satzung,
Beitragsordnung
des Vereins**

Satzung	3
Beitragsordnung	9

Hinweise:

Dieses Dokument ist online zu finden unter: vffow.de/Satzung

Das SEPA-Lastschriftformular ist online zu finden unter: vffow.de/Lastschrift

Satzung

Verein für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e. V.

vom 13.10.2018

- mit Änderungen vom 12.10.2019 -
in der Fassung vom 12.10.2019

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

Der seit 1925 bestehende Verein führt den Namen "Verein für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e. V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist am 25.8.1955 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen worden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck der historischen und genealogischen Forschung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein
 1. im Rahmen der ost- und westpreußischen Landesforschung das Interesse an der Familien- und Bevölkerungsgeschichte Ost- und Westpreußens wachhält,
 2. seine Mitglieder bei der Erforschung der aus Ost- oder Westpreußen stammenden Familien unterstützt,
 3. den Bestand und Verbleib der noch vorhandenen familienkundlichen Quellen mit Bezug zu Ost- oder Westpreußen verzeichnet und durch eigene Veröffentlichungen bekanntmacht,
 4. familienkundliche Primär- und Sekundärquellen mit Bezug zu Ost- oder Westpreußen in geeigneter Weise sichert.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit seinem in § 3 beschriebenen Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können auf ihren Antrag aufgenommen werden:
 1. Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen
 2. Vereinigungen, die sich mit familiengeschichtlichen Forschungen beschäftigen
 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein soll dem neuen Mitglied schriftlich unter Beifügung des Satzungstextes mitgeteilt werden. Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt in den Verein die durch Gesetz und diese Satzung begründeten Pflichten als für sich verbindlich an.
- (4) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, teilt er dies dem Antragsteller schriftlich mit. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats beim Verein einzulegen. Darauf ist der Antragsteller hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Jedes Mitglied hat dem Verein Änderungen seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31.3. jedes Jahres auf das in der Beitragsordnung für die Mitgliederverwaltung des Vereins bestimmte Konto einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied kann dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Frist für die Vorabinformation (Pre-Notification) der SEPA-Lastschrift wird auf einen Tag verkürzt.
- (4) Ist der Beitrag eines Mitglieds bis zum 31.3. eines Jahres nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied in Verzug. Ein Mitglied, das am Lastschrifteinzug teilnimmt, hat die Bankgebühren zu tragen, wenn der Bankeinzug aus Gründen nicht erfolgen kann, die das Mitglied zu vertreten hat.
- (5) Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen oder aus besonderen Gründen ganz erlassen. Ermäßigung und Erlass sind zeitlich zu befristen. Sie können widerrufen werden, wenn die Verhältnisse, die zur Zeit ihrer Bewilligung vorlagen, sich geändert haben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen oder sonstiger Vereinigungen endet auch mit deren Auflösung, soweit nicht eine Rechtsnachfolge vorliegt.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf – auch anteilige – Erstattung gezahlter Beiträge zu.

§ 8 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Der Austritt wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam, sofern nicht das Mitglied einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Zahlt ein Mitglied einen fälligen Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer Mahnung, wird es mit Ablauf dieser Frist von der Mitgliederliste gestrichen. Das Mitglied ist über die Streichung von der Mitgliederliste zu informieren.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, dessen Anschrift unbekannt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft lebt auf Antrag wieder auf, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht mehr im Rückstand ist.

§ 10 Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere die Feststellung oder das Bekanntwerden von Tatsachen, durch die ein Mitglied derartig belastet wird, dass sein weiteres Verbleiben das Ansehen des Vereins schädigt oder die Durchführung seiner Aufgaben gefährdet.
- (2) Der Ausschluss wird einen Monat nach dem Zugang der Mitteilung wirksam, falls nicht das ausgeschlossene Mitglied gegen den Ausschluss Einspruch erhebt. Der Einspruch ist innerhalb der Monatsfrist beim Verein einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Weist sie den Einspruch zurück, wird der Ausschluss mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung an den Einspruchsführer wirksam.

§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

- (1) Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um die Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) kann die Mitgliederversammlung einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (3) Die Ehrenmitglieder – es soll nicht mehr als drei zu gleicher Zeit geben – und der Ehrenvorsitzende haben das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Stifter und Förderer

§ 12 Erwerb des Status als Stifter oder Förderer

- (1) Stifter sind Mitglieder, die einmalig mindestens den fünffachen Jahresbeitrag gezahlt und gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt haben, künftig laufend den dreifachen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Förderer sind Mitglieder, die gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt haben, künftig laufend den doppelten Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Stifter oder Förderer kann auch sein, wer nicht Mitglied des Vereins ist; die entsprechende Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und durch einen schriftlichen Beschluss des Vorstands zu bestätigen.

- (4) Handelsgesellschaften, die gewerbsmäßig genealogische oder heraldische Forschungen durchführen, können nicht Stifter oder Förderer sein; dasselbe gilt für ihre Gesellschafter als Einzelpersonen.

§ 13 Veröffentlichung der Stifter und Förderer

- (1) Stifter und Förderer werden in jeder Folge der Zeitschrift "Altpreußische Geschlechterkunde" nach dem Titelblatt gesondert als solche namentlich aufgeführt, sofern sie nicht ausdrücklich wünschen, nicht namentlich genannt zu werden.
- (2) Das Verzeichnis der Stifter und Förderer wird vom Vorsitzenden geführt.

§ 14 Ende des Status als Stifter oder Förderer

- (1) Der Status als Stifter oder Förderer kann frühestens nach drei Jahren durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden beendet werden. Er kann von vornherein auf diesen oder einen längeren Zeitraum befristet werden; der erhöhte Beitrag kann unbeschadet der Eigenschaft als Stifter oder Förderer für den von der Erklärung erfassten Zeitraum in einer Summe im Voraus gezahlt werden.
- (2) Der Status erlischt, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
- (3) Die erhöhten Beiträge der Stifter und Förderer unterliegen nicht dem Mahnverfahren gemäß § 9 der Satzung und nicht der Haftungsbestimmung des § 22 der Satzung.

Verfassung

§ 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. der Rechnungsausschuss.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat alle Vereinsangelegenheiten zu ordnen, die der Vorstand nicht erledigen kann oder die ihr sonst durch Gesetz oder diese Satzung oder auf andere Weise zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie kann in allen Vereinsangelegenheiten entscheiden, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er muss dies binnen Monatsfrist tun, wenn es wenigstens 1/10 der Mitglieder schriftlich bei ihm beantragen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Ladung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Tagungsortes, des Datums und der Uhrzeit des Beginns und der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit; im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die Ja- und die Neinstimmen.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. An der Beschlussfassung können nur anwesende Mitglieder mitwirken. Ein bei der Beschlussfassung nicht anwesendes Mitglied kann ein anwesendes Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung muss zu jeder Mitgliederversammlung erneut erfolgen und zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Übertragungen durch Untervollmachten sind ausgeschlossen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben haben.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
3. dem Schatzmeister.

Dem Vorstand können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder angehören. Die Mitgliederversammlung kann den weiteren Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Aufgaben seiner Mitglieder in seiner Geschäftsordnung.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre.
- (4) Scheidet ein in Absatz (1) Satz 1 genanntes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss der Vorstand einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählen.
- (5) Hat die Mitgliederversammlung weniger weitere Vorstandsmitglieder gewählt als von Absatz (1) Satz 2 erlaubt, kann der Vorstand weitere Vorstandsmitglieder wählen, bis die in Absatz (1) Satz 2 bestimmte Zahl erreicht ist.
- (6) Die Wahl nach Absatz (4) und (5) gewählter Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, sofern deren Ende nicht mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstands zusammenfällt.
- (7) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied nach Absatz (1) Satz 1 genanntes Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann Beschlüsse auch über elektronische Medien fassen.

§ 18 Geschäftsordnung des Vorstands

Die Befugnisse und die Arbeitsweise der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss.

§ 19 Rechnungsausschuss

Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei Rechnungsprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie haben die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Schlussbestimmungen

§ 20 Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

In Zweifelsfällen und ergänzend zu dieser Satzung gelten bezüglich des Vereinsrechts die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 21 Schriftform

Soweit diese Satzung die schriftliche Form vorschreibt, genügt die telekommunikative Übermittlung in Textform.

§ 22 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren für das laufende Jahr fälligen Beiträgen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 23 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung kann der Vorstand auf Verlangen des Registergerichtes selbständig vornehmen.

Beitragsordnung

des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e. V.

vom 13.10.2018

- mit Änderungen vom 15.11.2019 -

Aufgrund des § 6 der Satzung des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e. V. in der am 13.10.2018 beschlossenen Fassung hat die Mitgliederversammlung die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag (§ 6 Absatz (1) der Satzung) ist ein Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag beträgt

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a. für Mitglieder im Inland | 41,00 Euro |
| b. für Mitglieder im Ausland | 47,00 Euro |
| c. für Ehrenmitglieder | 0,00 Euro (befreit) |

§ 6 Absatz (5) der Satzung bleibt unberührt.

(2) Der Beitragsanspruch entsteht am 01.01. jedes Jahres. Er ist am 31.03. jedes Jahres fällig (§ 6 Absatz (2) der Satzung). Eine Beitragsrechnung wird nicht erstellt.

§ 2 Zahlungsweise

(1) Der Beitrag ist unter Angabe der Mitgliedsnummer auf das für die Mitgliederverwaltung bestimmte Konto (Vereinskonto) einzuzahlen.

(2) Das Vereinskonto ist das folgende Konto:

VR-Bank ABG-Land / Skatbank
BIC: GENO DEF1 SLR
IBAN: DE78 8306 5408 0104 1814 92

(3) Stifter und Förderer (§ 12 der Satzung) haben im Verwendungszweck neben der Mitgliedsnummer den Zusatz „Stifter“ bzw. „Förderer“ anzugeben.

(4) Zahlt ein Mitglied im Übrigen einen höheren Betrag als den Jahresbeitrag, ist es gehalten, im Verwendungszweck die Verwendung des überschüssigen Betrages anzugeben (z. B. Spende).

§ 3 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat

(1) Hat das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt (§ 6 Absatz 3 der Satzung), zieht der Verein den Beitrag am 31.03. jedes Jahres über das Vereinskonto unter Angabe der Gläubiger-ID DE94ZZZ00002082128 und der Mandatsreferenz per Lastschrift ein.

(2) Die Mandatsreferenz setzt sich aus der Mitgliedsnummer und einem fortlaufenden Zähler der Mandate des Mitglieds zusammen.

Beispiel: Die Mandatsreferenz 4711-1 ist die erste mitgeteilte Bankverbindung der Mitgliedsnummer 4711. Ändert das Mitglied seine Bankverbindung, erhält die neue Bankverbindung die Mandatsreferenz 4711-2.

(3) Fällt der 31.03. nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten auf den 31.03. folgenden Bankarbeitstag.

§ 4 Mahnkosten

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags in Verzug, erhebt der Verein Mahnkosten in Höhe von 2,00 Euro für jede schriftliche Zahlungserinnerung.
- (2) Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung, schnellstmöglich mitzuteilen.
- (2) Für die im Zuge der Anwendung dieser Beitragsordnung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, ergänzend die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt in Kraft, wenn die am 13.10.2018 beschlossene Neufassung der Satzung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen (§ 24 der Satzung vom 13.10.2018) – in Kraft tritt.

Änderungen der Beitragsordnung:

- 15.11.2019 In § 2, Absatz 2 wurde das Postbank-Vereinskonto durch das neue Vereinskonto bei der Deutschen Skatbank ausgetauscht, wie es auf der Mitgliederversammlung vom 12.10.2019 besprochen wurde.